

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	177.507.128,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205.668.677,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis:

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.000,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR

mit einem Fehlbedarf von	28.146.549,- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-21.486.029,- EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.510.300,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.175.830,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.939.530,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	23.820.000,- EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	37.032.029,- EUR
---	------------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

22.665.530,- €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

27.561.000,- €

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000,- €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Die Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan werden für die Haushaltsausführung für verbindlich erklärt.

Gießen,

**Grabe-Bolz**  
Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin